

Merkblatt Beamtenversorgung Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Anrechnung bei mehreren Versorgungsbezügen (§ 65 SBeamtVG)	2
2.1 Früheres eigenes Ruhegehalt – späteres Witwengeld (§ 65 Abs. 4 SBeamtVG)	2
2.2 Früheres Witwengeld – späteres eigenes Ruhegehalt (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SBeamtVG)	3
2.3 Zusammentreffen mehrerer Ruhegehälter oder mehrerer Witwen- oder mehrerer Waisengelder (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 SBeamtVG)	3
3. Anzeigepflichten	3

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an.

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Doppelnennungen (z. B. „Beamtin/Beamter“); die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

1. Allgemeines

Besteht gleichzeitig Anspruch auf mehrere Versorgungsbezüge, so sind die Versorgungsbezüge zu regeln, d. h. nur innerhalb bestimmter Höchstgrenzen zu zahlen.

2. Anrechnung bei mehreren Versorgungsbezügen (§ 65 SBeamtVG)

Hat eine Person Anspruch auf mehrere Versorgungsbezüge, ist grundsätzlich der zuletzt erworbene Versorgungsbezug in voller Höhe, der frühere Versorgungsbezug nur innerhalb bestimmter Höchstgrenzen zu zahlen. Die verschiedenen Ruhensberechnungen sind nachfolgend dargestellt.

2.1 Früheres eigenes Ruhegehalt – späteres Witwengeld (§ 65 Abs. 4 SBeamtVG)

Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, wird das Ruhegehalt neben dem ungekürzten Witwengeld nur bis zum Erreichen der nachfolgenden Höchstgrenze gezahlt.

Als Höchstgrenze gelten 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages; eine Minderung durch einen Versorgungsabschlag ist auch bei der Festsetzung der Höchstgrenze zu berücksichtigen. Die Gesamtbezüge dürfen dabei nicht hinter dem eigenen Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages sowie eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des Witwengeldes zurückbleiben.

Beispiel 1:

Annahmen:	a)	Hinterbliebenenversorgung		
		ruhegehaltfähige Bezüge	2.000,00 €	
		Ruhegehaltssatz 71,75 Prozent = Höchstgrenze	1.435,00 €	
		Witwengeld 60 %	861,00 €	
	b)	eigenes Ruhegehalt	2.200,00 €	
Anspruch				
Ungekürztes Witwengeld			861,00 €	861,00 €
Vom Ruhegehalt steht zunächst der Betrag in Höhe der Differenz zwischen Höchstgrenze und Witwengeld zu: (1.435,00 € - 861,00 € =)				
			<u>574,00 €</u>	574,00 €
zusammen			1.435,00 €	
Mindestens sind jedoch als Gesamtversorgung das eigene Ruhegehalt und 20 Prozent des Witwengeldes zu zahlen: (2.200,00 € + 172,20 € =)			2.372,20 €	
Dieser Betrag ist höher und damit maßgeblich; das zunächst ermittelte Ruhegehalt von 574,00 € ist deshalb um die Differenz aufzustocken				<u>937,20 €</u>
Vom Ruhegehalt verbleiben damit 1.511,20 € (= 574,00 € + 937,20 €).				
Die Gesamtversorgung beträgt				2.372,20 €

2.2 Früheres Witwengeld – späteres eigenes Ruhegehalt (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SBeamtVG)

Erhält eine Witwe später ein eigenes Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, ist das Witwengeld neben dem ungekürzten eigenen Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der unter Ziffer 2.1 genannten Höchstgrenze zu zahlen.

Beispiel 2: (Annahmen wie bei Beispiel 1)

Anspruch		
Ungekürztes eigenes Ruhegehalt	2.200,00 €	2.200,00
Vom Witwengeld steht zunächst der Betrag in Höhe der Differenz zwischen Höchstgrenze und Ruhegehalt zu: $(1.435,00\text{€} - 2.200,00\text{€}) =$	0,00 €	0,00 €
zusammen	2.200,00 €	
Mindestens sind jedoch als Gesamtversorgung das eigene Ruhegehalt und 20 Prozent des Witwengeldes zu zahlen: $(2.200,00\text{€} + 172,20\text{€}) =$	<u>2.372,20 €</u>	
Dieser Betrag ist höher und damit maßgeblich. Vom Witwengeld stehen damit noch zu (20% aus 861,00 €)		<u>172,20€</u>
Die Gesamtversorgung beträgt		2.372,20 €

2.3 Zusammentreffen mehrerer Ruhegehälter oder mehrerer Witwen- oder mehrerer Waisengelder (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 SBeamtVG)

Erhält ein Ruhestandsbeamter später ein weiteres eigenes Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, ist das frühere Ruhegehalt neben dem ungekürzten späteren Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der nachfolgend genannten Höchstgrenze zu zahlen. Als Höchstgrenze gilt ein fiktives Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ergibt, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ggf. zuzüglich des Unterschiedsbetrages. Eine Minderung durch einen Versorgungsabschlag ist auch bei der Festsetzung der Höchstgrenze zu berücksichtigen.

Beim Zusammentreffen mehrerer Witwengelder oder mehrerer Waisengelder ist als Höchstgrenze das jeweilige fiktive Witwen- bzw. Waisengeld maßgebend.

3. Anzeigepflichten

Versorgungsberechtigte haben gemäß § 74 SBeamtVG den Erwerb und jede Änderung eines neuen Renten- und Versorgungsanspruchs unverzüglich der RZVK des Saarlandes anzuzeigen. Der Mitteilung sind entsprechende Nachweise beizufügen. Auf Verlangen der RZVK des Saarlandes ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht kann die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Bestehen Zweifel über die Anrechenbarkeit einer Leistung, wird dringend empfohlen, die Angelegenheit mit der RZVK des Saarlandes abzuklären.